



Gemeinde Wiesenbronn

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 14.11.2023
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:20 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Wiesenbronn

ANWESENHEITSLISTE

Vorsitzender

Warmdt, Volkhard Erster Bürgermeister

Mitglieder des Gemeinderates

Bendrien, Juliane
Fröhlich, Reinhard
Hubenthal, Hans-Jürgen
Kreßmann, Markus
Paul, Dominik
Prechtel, Annette
von Wietersheim, Jan
Wegmann, Carolin
Wenigerkind, Hendrik, Dr.

Schriftführerin

Lorey, Elke

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Gebert, Christian
Höhn, Harald
Stenger, Katrin

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 10.10.2023
2. Erledigungsvermerke
3. Umbau und Sanierung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle, Hauptstraße 18 in Wiesenbronn
Vorlage: BV/419/2023
4. Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Körnerstraße 10a in Wiesenbronn
Vorlage: BV/420/2023
5. Markt Großlangheim - Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB "Erweiterung Baugebiet Am Kalkofen"
Vorlage: BV/415/2023
6. Betriebskostenförderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege; Weiterleitung der Bundesmittel
Vorlage: PW/009/2023
7. Pauschale Sportbetriebsförderung
Vorlage: FW/135/2023
8. Informationen

Erster Bürgermeister Volkhart Warmdt eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Der Vorsitzende fragt an, ob mit der Tagesordnung Einverständnis besteht. Da keine Einwendungen erhoben werden, wird diese genehmigt.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird genehmigt.

Einstimmig beschlossen: Ja 13 Nein 0

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Genehmigung der Niederschrift öffentlicher Teil vom 10.10.2023

Der öffentliche Teil der Niederschrift vom 10.10.2023 wurde den Gremienmitgliedern mit der Sitzungseinladung zugestellt. Es wurden keine Einwendungen erhoben und die Niederschrift wird somit genehmigt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

2 Erledigungsvermerke

**Erledigungsvermerke
Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023**

-	Tagesordnungspunkt	Erledigungsvermerk
	Öffentlicher Teil	
3.	Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Gewerbegebiet an der Kläranlage“	VGem
4.	Änderungsbeschluss Bebauungsplan „Am Spülsee“	VGem
5.	Antrag auf Zuteilung einer weiteren Hausnummer in der Klingenstraße 12 in Wiesenbronn	VGem
6.	Antrag Isolierte Befreiung – Grundstückseinzäunung, Am Königlein 23 in Wiesenbronn	Abgelehnt – VGem
7.	Genehmigung einer Ausnahme von der Gestaltungssatzung für Kleinlangheimer Str. 2	Zugest. – weiter VGem
8.	Antrag auf Errichtung von Wohnmobilstellplätzen auf der Fl.Nr. 848/1	Genehmigt – LRA
9.	Kurzbericht über Schulverbandsversammlung Kleinlangheim	Info
10.	Kurzbericht aus dem öffentlichen Teil der VGem-Versammlung	Info
11.	Vorstellung der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Bürgerhaus	Architekten
12.	<u>Informationen</u> - Dank an Wahlhelfer und Vereine - Plakatwand für Parteienwerbung	Info

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Dank an Helfer für die Kirchweih - Glasfaserausbau - Kommission „Dorf hat Zukunft“ | |
|--|--|

Zu dem stattgefundenen Wettbewerb „Dorf hat Zukunft“ teilt Bürgermeister Warmdt mit, dass die Gemeinde Wiesenbronn den ersten Platz mit einem Preisgeld von 1.000 Euro und die Gemeinde Effeldorf den zweiten Platz gewonnen haben. Die Siegerehrung ist für den 24.01.2024 anberaumt, danach sind weitere Wettbewerbe auf Bezirks- und Landesebene vorgesehen.

Zur Kenntnis genommen

3 Umbau und Sanierung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle, Hauptstraße 18 in Wiesenbronn

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Anwesens in der Hauptstraße 18 hat einen Bauantrag zum Umbau und Sanierung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle bei der Gemeinde Wiesenbronn eingereicht.

Für das Baugrundstück besteht kein Bebauungsplan. Eine baurechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt somit nach § 34 BauGB.

Ein Bauvorhaben ist im Innerortsbereich als zulässig anzusehen, wenn sich das Vorhaben in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

Das geplante Bauvorhaben fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein, da diese als Dorfgebiet nach der Baunutzungsverordnung eingestuft ist.

Da sich auf dem betroffenen Grundstück bereits bauliche Anlagen befinden, kann davon ausgegangen werden, dass die Flurnummer 284 über einen Anschluss an das gemeindliche Kanal- und Trinkwassernetz verfügt. Die verkehrsrechtliche Erschließung ist ebenfalls gesichert, da eine Zufahrt in angemessener Breite an die öffentliche Verkehrsfläche vorhanden ist.

Die ehemalige Scheune zu einem Wohnhaus mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 50 Grad errichtet werden. Die Gebäudehöhe soll bei 10,43 Metern liegen. Das neu zu errichtende Wohnhaus wird ebenfalls mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 50 Grad errichtet. Die Gebäudehöhe soll hier bei 9,42 Metern liegen.

Insgesamt sollen auf dem Grundstück 7 Wohneinheiten durch den geplanten Umbau/ Sanierung entstehen.

Auf dem Grundstück sollen 8 PKW-Stellplätze errichtet werden. Nach der vorliegenden Stellplatzberechnung nach der Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) ist die geplante Anzahl an Stellplätzen als ausreichend zu betrachten.

Das bei Sanierungen benötigte artenschutzrechtliche Gutachten zum Nachweis zur Nichtbeeinträchtigung besonders geschützter Arten (Fledermaus) liegt den Bauantragsunterlagen bei.

Aufgrund der Lage der geplanten baulichen Anlagen werden die zulässigen Abstandsflächen nach Artikel 6 der Bayerischen Bauordnung nicht eingehalten. Die Prüfung und Genehmigung der Abstandsflächen erfolgt durch die Fachstellen beim Landratsamt Kitzingen.

Des Weiteren liegt das betroffene Grundstück im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn.

Der Bauantrag wurde zur Prüfung an den Ortsplaner Herrn Buchholz mit der Bitte um Stellungnahme durch die Verwaltung übersandt.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Die Prüfung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen und der darin enthaltenen Angaben.

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass es bei der Errichtung von sieben Wohneinheiten nicht ausreichend sei, nur 8 PKW-Stellplätze zu errichten. Dazu ergeht eine Diskussion, in der u.a. der Vorschlag gemacht wird, dem anwesenden Bauherren das Wort zu erteilen. Auf diesem Antrag ergeht folgender

Beschluss:

Dem anwesenden Bauherren wird das Wort erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

Der Antragsteller rechtfertigt die in seinem Antrag vorgesehene Zahl der PKW-Stellplätze damit, dass es nach der BayBauO bereits ausreichend sei, wenn er wegen der ebenfalls vorgesehenen barrierefreien Wohneinheiten nur fünf PKW-Stellplätze schaffen würde. Demnach sei die gesetzliche Vorgabe seiner Ansicht nach mehr als ausreichend erfüllt, wenn bei diesem Bauvorhaben acht Stellplätze zur Verfügung gestellt würden.

Ein Gemeinderatsmitglied besteht darauf, anstelle der betroffenen drei Gebäude, nur zwei Gebäude zu Wohnzwecken umzubauen bzw. zu sanieren, während man das dritte – etwa hinterste Gebäude – entfernen und die so gewonnene Fläche zu weiteren PKW-Stellplätzen heranziehen könne.

Bürgermeister Warmdt entgegnet, dass es in der Gemeinde keine eigene Stellplatz-Verordnung gebe und daher die Anzahl der geplanten Stellplätze ausreichend sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt dem vorliegenden Bauantrag zum Umbau und Sanierung einer ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstellen auf dem Anwesen in der Hauptstraße 18 vorbehaltlich der Zustimmung des Dorfplaners seine Zustimmung.

Mehrheitlich beschlossen Ja 9 Nein 1

**4 Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses, Körnerstraße
10a in Wiesenbronn**

Sachverhalt:

Die Bauherren (Katrin und Jens Kansy) beabsichtigen den Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Anwesen Körnerstraße 10 (Grundstücksteilung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt – dem Anwesen wurde in der letzten Sitzung die Hausnummernbezeichnung „Körnerstraße 10a“ zugeteilt.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Friedhof-Schulplatz“. Aus der eingereichten Bauvoranfrage geht hervor, dass die Festsetzungen des Bebauungsplans eingehalten werden.

Das geplante Einfamilienwohnhaus soll mit einem Satteldach und einer Dachneigung von 35 Grad errichtet werden.

Die Erschließung (Wasser und Abwasser) soll über das angrenzende Grundstück „Körnerstraße 10“ erfolgen.

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Baugrundstück im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung der Gemeinde Wiesenbronn befindet, wurden die eingereichten Unterlagen an den Ortsplaner Herrn Buchholz mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt.

Aus den Unterlagen geht hervor, dass das Bauvorhaben die Vorgaben der Gestaltungssatzung bezüglich der Dacheindeckung, der Dachüberstände und der PV-Anlagen einhält.

Aufgrund der geplanten Dachneigung von 35 Grad wird eine Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung beantragt.

Die Gestaltungssatzung beinhaltet jedoch den Hinweis, dass die Festsetzungen von Bebauungsplänen als örtliche Bauvorschrift vor dieser Satzung Gültigkeit besitzen, diese Festlegung betrifft jedoch nur neu aufzustellende Bebauungspläne.

Das Bauvorhaben wird am äußersten Rand des Geltungsbereichs der Gestaltungssatzung errichtet. Des Weiteren wird die bauliche Anlage in zweiter Reihe errichtet. Eine Einsicht von der öffentlichen Verkehrsfläche (Körnerstraße) ist somit aufgrund der bereits bestehenden Bebauung nicht gegeben. Lediglich die Nord-West Seite ist von der „Kitzinger Straße“ kommend einsehbar.

Die Stellungnahme des Ortsplaners vom 12. November 2023 liegt bei. Aus dieser geht hervor, dass die vorliegende Bauvoranfrage aufgrund der geplanten Dachneigung sowie der unterschiedlichen Fensterformate abzulehnen ist.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben. Die baurechtliche Beurteilung erfolgte anhand der eingereichten Unterlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat Wiesenbronn erteilt der Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück „Körnerstraße 10 a“ seine Zustimmung.

Der beantragten Abweichung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung bezüglich der zulässigen Dachneigung wird aufgrund der Lage der baulichen Anlage die Zustimmung erteilt.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

5 Markt Großlangheim - Frühzeitige Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB "Erweiterung Baugebiet Am Kalkofen"

Sachverhalt:

Der Markt Großlangheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Am Kalkofen“ mit integriertem Grünordnungsplan beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll der Bedarf an Bauflächen in Großlangheim gedeckt werden, da innerhalb der Marktgemeinde keine Grundstücke zum Verkauf zur Verfügung stehen oder sich im Markteigentum befinden.

Die überplante Fläche ist im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Großlangheim als Wohnbaufläche dargestellt.

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht werden die Belange der Gemeinde Wiesenbronn durch das Bauleitplanverfahren zur Erweiterung des Baugebietes „Am Kalkofen“ in Großlangheim nicht berührt.

Es bestehen keine Einwände gegen das geplante Bauleitplanverfahren.

Beschluss:

Es bestehen keine Einwendungen gegen die Erweiterung des Bebauungsplans „Am Kalkofen“ des Marktes Großlangheim, da die Belange der Gemeinde Wiesenbronn nicht berührt werden.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

6 Betriebskostenförderung von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege; Weiterleitung der Bundesmittel

Sachverhalt:

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat am 28.10.2009 die Richtlinie zur Förderung der Betriebskosten von Plätzen für Kinder unter drei Jahren in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege bekannt gemacht.

Zuwendungsempfänger der Bundesmittel sind die für die Bereitstellung von Betreuungsplätzen zuständigen Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Der Bayerische Städtetag teilte mit E-Mail vom 12.11.2009 mit, dass die Fördermittel des Bundes dazu bestimmt sind, die Kommunen zu entlasten (sog. Ausbaufaktor). Es ist keine Weiterleitung an die Träger von Einrichtungen vorgesehen und wird auch vom Bayerischen Städtetag grundsätzlich nicht empfohlen.

Der Bayerische Gemeindetag hat ergänzend dazu die Empfehlung ausgesprochen, im Falle eines bestehenden Defizitübernahmevertrages die Mittel aus dem Ausbaufaktor nicht an die Einrichtungen weiterzugeben.

In den Fällen, in denen keine Kooperationsvereinbarung besteht, hält er es für ein Gebot der Fairness, die zusätzlichen Mittel an die freigemeinnützigen Träger auszuzahlen, da ja die Träger eventuell ungedeckte Betriebskosten über Eigenmittel finanzieren müssen.

Die Gemeinde Wiesenbronn hat mit dem Träger des Kindergartens Wiesenbronn keine Defizitvereinbarung geschlossen. Bisher werden die Bundesmittel an den Träger ausgezahlt.

Ausnahme:

Die auswärtigen Kinderbetreuungseinrichtungen, die Kinder unter 3 Jahren aus Wiesenbronn betreuen („Gastkinder“), bekommen von der Gemeinde Wiesenbronn die regulären BayKiBiG-Zuschüsse, aber keine weiteren Zuschüsse für Betriebskosten. Die Gemeinde Wiesenbronn erhält aber auch für diese Kinder Bundesmittel, die somit fairerweise weiterzuleiten wären.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Wiesenbronn die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen an die Kommunen

durchgeleiteten Bundesmittel wie bisher an alle Träger der Kindertageseinrichtungen weitergibt, inkl. der auswärtigen Kindertageseinrichtungen für die Gastkinder aus Wiesenbronn.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

7 Pauschale Sportbetriebsförderung

Sachverhalt:

Die Sport- und Schützenvereine erhalten auf Antrag eine staatliche Zuwendung des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports, sowie dieses Jahr erstmalig einen Energiepreiszuschuss.

Die Berechnung und die Höhe der Auszahlungsbeiträge der pauschalen Sportbetriebsförderung des Freistaates Bayern wurden vom Landratsamt Kitzingen mit Schreiben vom 29.08.2023 übermittelt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Wiesenbronn handelt und kein genereller Anspruch für die Zukunft davon abgeleitet werden kann.

Folgende Vereinspauschale wurde bereits vom Freistaat Bayern den Sportverein gewährt. Der Energiepreiszuschuss ist nicht in der Vereinspauschale enthalten. Er wurde gesondert gewährt.

Sportverein	781,80 €
-------------	----------

Der Wert einer Fördereinheit wurde vom Staatsministerium für das Jahr 2023 auf 0,3 Euro festgesetzt. Zur Unterstützung der Sport- und Schützenvereine bei der Bewältigung zusätzlicher Belastungen in Folge des Krieges in der Ukraine wurde der Haushaltsansatz der Vereinspauschale im Förderjahr 2023 verdoppelt. Der Wert einer Einheit beträgt daher rechnerisch 0,6 Euro.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, den Sportverein als pauschale Sportbetriebsförderung (früher Übungsleiter- Zuschüsse) für das Jahr 2023 ein Zuschuss in Höhe von 781,80 € zu gewähren. Der Zuschuss entspricht der gleichen Höhe wie die staatliche Zuwendung.

Einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

8 Informationen

Bürgermeister Warmdt informiert darüber,

- dass das Förderprogramm „Klimaanpassung Wald“ genehmigt worden sei.

In diesem Zusammenhang informiert Gemeinderat Dr. Wenigerkind, dass auch für das Jahr 2024 wieder genügend Holz für den jährlich stattfindenden Holzstrich vorhanden sei und dieser wie gewohnt durchgeführt werde. Dies soll außerdem auch wieder im Mitteilungsblatt veröffentlicht werden.

- dass sich die Allianz Dorfschätze wieder am nächsten Regionalbudget beteiligen werden.
- dass mit dem Bau des Bike-Parks Anfang 2024 begonnen werden soll und die Ausschreibung hierfür abgeschickt wurde.

- dass die Förderung für den geplanten Wohnmobilstellplatz durch die Regierung von Unterfranken abgelehnt worden sei, so dass die Gemeinde diesen durch Eigenleistungen erstellen werde.
- dass die Arbeiten für den Glasfaserausbau momentan nur schleppend vorangehen, da die vorherige Firma, die sehr gute Arbeit geleistet habe, nicht mehr da sei. Außerdem werde der Aufriss der Staatsstraßen derzeit nicht genehmigt, so dass die Arbeiten erst 2025 fertig gestellt werden können. Wann die einzelnen Häuser angeschlossen werden können, ist daher noch nicht absehbar. Er macht diesbezüglich auf einen am Donnerstag im Rathaus Wiesenbronn stattfindenden Termin aufmerksam.
- dass am 27.11.2023 eine Infoveranstaltung hinsichtlich der Globalaufmessung in der Sporthalle stattfinden werde. Am 28. und 29.11. werden dann Sprechstunden im Rathaus Wiesenbronn angeboten, zu diesen keine vorherige Terminabsprachen nötig seien. Außerdem appelliert er, dafür alle Unterlagen mitzubringen.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Volkhard Warmdt um 20:20 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Volkhard Warmdt
Erster Bürgermeister

Elke Lorey
Schriftführung